

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Harzer Gleitschirmschule
Knut Jäger
Amsbergstr. 10

38667 Bad Harzburg

Gmund, 20. Juni 2001 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Butterberg", 38667 Bad Harzburg-Westerode

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Harzer Gleitschirmschule vom 19.05.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 128, 129, 130, 131, 132 (Starts und Landungen), Gemarkung Westerode.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Vor Beginn des Flugbetriebes sind sämtliche Piloten darauf hinzuweisen, dass der Flugbetrieb in einem Landschaftsschutzgebiet durchgeführt wird und diese Tatsache ein besonders rücksichtsvolles Verhalten erfordert.
2. Die Piloten sind vor Beginn des Flugbetriebes darauf hinzuweisen, dass das angrenzende Naturschutzgebiet „Butterberg“ nicht betreten werden darf. Auf die Befolgung dieses Verbotes ist im Verlauf des Flugbetriebes zu achten.
3. Kraftfahrzeuge sind auf ausgewiesenen Flächen in Bad Harzburg zu parken (siehe Bescheid der Naturschutzbehörde Goslar vom 18.01.01). Ein Befahren des Landschaftsschutzgebietes ist nicht gestattet.
4. Ausbildungsflüge mit Hängegleitern sind nur bedingt geeignet. Die Wetersituation muß entsprechend geeignet sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 19.05.2001 wurde durch die Harzer Gleitschirmschule, Knut Jäger, ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Goslar war bereits im Vorfeld durch den Antragsteller direkt beteiligt worden. Mit Datum des 18.01.2001 erteilte die Untere Naturschutzbehörde Goslar eine Befreiung von den Verboten im Landschaftsschutzgebiet. Auflagen wurden festgesetzt, welche in den luftrechtlichen Bescheid übernommen wurden.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 24.05.2001 nachgewiesen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb